

**Kurztitel**

Bauern-Sozialversicherungsgesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 559/1978 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 140/1998

**Typ**

BG

**§/Artikel/Anlage**

§ 66

**Inkrafttretensdatum**

01.01.1999

**Abkürzung**

BSVG

**Index**

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

**Text****Verfall von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufes**

§ 66. (1) Der Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung, mit Ausnahme eines Anspruches auf Kostenerstattung oder auf einen Kostenzuschuß, ist vom Anspruchsberechtigten bei sonstigem Verlust binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen, bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung binnen zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung geltend zu machen.

(2) Der Anspruch auf Kostenerstattung oder auf einen Kostenzuschuß ist vom Anspruchsberechtigten bei sonstigem Verlust binnen 42 Monaten nach Inanspruchnahme der Leistung geltend zu machen. Bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung verfällt der Anspruch frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung.

(3) Der Anspruch auf bereits fällig gewordene Raten zuerkannter Renten (Pensionen) verfällt nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit. Diese Frist wird gehemmt, solange dem Anspruchsberechtigten die Inanspruchnahme der Leistungen durch ein unabwendbares Hindernis nicht möglich ist.

**Anmerkung**

Zu dieser Bestimmung gibt es im USP folgenden Artikel: Verfall von Leistungsansprüchen<br />

Zu dieser Bestimmung gibt es im USP folgenden Artikel: Kopie Verfall von Leistungsansprüchen

**Zuletzt aktualisiert am**

07.02.2018

**Gesetzesnummer**

10008431

**Dokumentnummer**

NOR40006087